



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen



Station „Miss mal“: Wie breit muss eine Straße sein, damit alle Verkehrsteilnehmer genügend Platz haben?

BAUMINISTER OLIVER WITKE HAT SCHIRMHERRSCHAFT ÜBERNOMMEN

Start des Pilotprojektes „Kinderwege in der Stadt“

Einer anspruchsvollen Aufgabe stellen sich 120 Nachwuchsingenieurinnen und -ingenieure im Alter von fünf bis 14 Jahren: Sie sollen im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes „Kinderwege in der Stadt“ eine Verkehrsplanung für eine Hauptverkehrsader in Essen entwickeln. Der beste Entwurf wird Grundlage für den Umbau eines Abschnitts der Frankenstraße sein.

Mit 60 Matchbox-Autos können Kinder super spielen. Mit den kleinen Wagen kann man aber noch viel mehr anfangen, zum Beispiel einen Verkehrsstau simulieren, der durch falsche Ampeltaktung entsteht. Und genau dafür wurden die Spielzeugautos eingesetzt – bei der Auftaktveranstaltung zur Aktion „Kinderwege in der Stadt“, einem gemeinsamen Projekt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, des Kinderbüros und des Tiefbauamtes der Stadt Essen.

In der Essener Albert-Einstein-Realschule trafen sich rund 120 kleine Ingenieurinnen und Ingenieure. Die Fünf- bis 14-Jährigen stehen vor einer anspruchsvollen Aufgabe: Sie sollen eine Verkehrsplanung für die Frankenstraße zwischen Eisenbahnstraße und Rellinghauser Straße entwickeln, eine Hauptverkehrsader, die täglich von mehr als 20.000 Autos, Lkw und Bussen befahren wird. Der beste Entwurf wird eine Grundlage für den Umbau des Straßenabschnitts sein. Die Schirmherrschaft über das Projekt im Rahmen der Landesinitiative Stadtbaukultur NRW hat Bauminister Oliver Wittke übernommen.

Um ein Bewusstsein für die komplexen Probleme der Verkehrsplanung zu entwickeln und die Aufgabenstellung kennen zu lernen, begann das Projekt „Kinderwege in der Stadt“ Ende März mit

einer Informationsveranstaltung für die Nachwuchsingenieurinnen und -ingenieure. An neun Stationen testeten sie beispielsweise die Auswirkung verschiedener Ampeltaktungen, simulierten Verkehrsabläufe mit Hilfe von Computerprogrammen, pflanzten Radwege und gewichteten Gefahrenzonen auf der Frankenstraße. Anschaulichkeit stand dabei stets im Vordergrund.

Um alle Teilnehmer altersgerecht anzusprechen, wurden sie in zwei Gruppen aufgeteilt: Zunächst absolvierten die Vorschulkinder den Informations-Parcours, danach setzten sich die Schulkinder mit den Aufgaben an den Stationen auseinander.

„Kinder sind Ingenieure“

Bei der Auftaktveranstaltung erhielt jeder Teilnehmer eine Warnweste und ein T-Shirt mit der Aufschrift „KSI“. Die Abkürzung steht für „Kinder sind Ingenieure“ und macht bereits deutlich, worauf die Initiatoren bei der Aktion setzen: auf Ideenreichtum, Erfindungsgeist und ungewöhnliche Sichtweisen. Eigenschaften, die auch von Ingenieuren verlangt werden. „Kinder sind die geborenen Ingenieure, das haben schon unsere bisherigen Schulprojekte gezeigt“, meint Peter Dübber, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Fortsetzung auf Seite 3

■ INTERN

Die Befragung ihrer selbstständigen Mitglieder zu wichtigen berufspolitischen Themen und zur wirtschaftlichen Lage starten die Ingenieurkammern am 29. Mai 2007. Seite 2

■ AKTUELLES

Die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude ist ein Thema für Bauherren und Planer, aber auch die Bauaufsichtsbehörden. Seite 4

Mitte April ist in Nordrhein-Westfalen das Bürokratieabbaugesetz I in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung betrifft auch das Bauordnungsrecht. Seite 8

■ RECHTSFALL

Diverse OLG-Urteile zum Problem des „Organisationsverschuldens“ beleuchtet Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Eltermann. Seite 6

UMFRAGE BEGINNT AM 29. MAI UND DAUERT BIS 22. JUNI

Ingenieurkammern befragen selbstständige Mitglieder

Ihre zweite bundesweite Befragung werden die Ingenieurkammern am 29. Mai 2007 starten. Alle selbstständigen Mitglieder erhalten dazu einen Fragebogen, der sich mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten beantworten lässt. Um Zeit und Kosten zu sparen, kann die Befragung auch über ein sicheres Umfragetool im Internet durchgeführt werden. Die Ingenieurkammern werden ihren Mitgliedern einen entsprechenden Link übermitteln.

Für die Mitglieder lohnt sich die Beteiligung. „Bei keiner anderen Umfrage werden Ergebnisse sowohl für den Bund, für jedes einzelne Bundesland und zusammengefasst für die alten Länder und die neuen Ländern ermittelt und veröffentlicht“, betont Dr. Wolfgang Appold, Hauptgeschäftsführer der IK-Bau NRW. „Dadurch erhalten die Ingenieurkammern und deren Mitglieder detaillierte Ergebnisse, die ihre eigene Situation so exakt abbilden, wie es keine andere Umfrage kann.“

Trotz der erst vor kurzem zu Ende gegangenen AHO-Umfrage, die zu anderen Themen durchgeführt wurde, bitten die Ingenieurkammern ihre selbstständigen Mitglieder, sich rege an der zweiten

Umfrage zu beteiligen. Die neue Umfrage ist wichtig, um aktualisierte und vergleichbare Ergebnisse zur ersten Umfrage zu erhalten und stellt deren Kontinuität sicher.



Wolfgang Appold

Übrigens hatten die Ingenieurkammern die erste Umfrage im Jahr 2004 mit großem Erfolg durchgeführt. Mehr als 38 Prozent aller selbstständigen Mitglieder hatten sich an dieser Umfrage beteiligt. Dies sicherte der Umfrage statistisch repräsentative Werte. Appold: „Die Ergebnisse waren und sind außerordentlich wichtig für die berufspolitische Arbeit auf Bundes- und Landesebene und werden mit großem Erfolg genutzt. Darum die herzliche Bitte: Nehmen Sie an dieser Umfrage teil!“

Interessierte Mitglieder können die Ergebnisse der ersten Umfrage per Mail bei der Bundesingenieurkammer (runge@bingk.de) als PDF-Dokument bestellen.

NEUE ABSTANDFLÄCHENVORSCHRIFTEN

Hinweise des Ministeriums zu §§ 6 + 73 BauO NRW

Nach einer Ankündigung in den Dienstbesprechungen des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBV) NRW mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes im Januar und Februar 2007 hat das Ministerium jetzt Hinweise zur Anwendung der neuen Abstandflächenvorschriften (§§ 6 und 73 BauO NRW) erarbeitet. Diese sollen den am Bau Beteiligten und den Bauaufsichtsbehörden die Anwendung der neuen Abstandflächenvorschriften erleichtern. Sie informieren

über die aktuelle Rechtsprechung und beantworten Fragen, die im Zusammenhang mit der Änderung der BauO NRW 2006 an das MBV gestellt worden sind. Die Hinweise werden auch in die Niederschrift über die Dienstbesprechungen des MBV NRW mit den Bauaufsichtsbehörden im Januar/Februar 2007 übernommen. Die Hinweise - die regelmäßig aktualisiert und ergänzt werden - sind einzusehen auf der Homepage der IK-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de.

14. Deutscher Sachverständigentag

In Berlin fand Mitte März 2007 der Deutsche Sachverständigentag statt. Zum 14. Mal kamen zahlreiche Sachverständige und Vertreter von Politik, Kammern und Verbänden zusammen, um unter dem Motto „Der Sachverständige in Europa - die Zukunft oder das Chaos“ zu diskutieren. Auch das Angebot der vielen Fachveranstaltungen am zweiten Tag, den Jürgen Ulrich, Vorsitzender Richter am LG Dortmund, mit einem Exkurs zum selbstständigen Beweisverfahren einleitete, wurde gut genutzt. So konnten sich die Teilnehmer zu aktuellen Themen im Bau- und Kfz-Sachverständigenwesen, der Immobilienbewertung, Gebäudetechnik, zu Honoraren und vielem mehr informieren.

Der Deutsche Sachverständigentag hat sich über die Jahre zu einem anerkannten berufspolitischen und fachlichen Forum des Sachverständigenwesens in Deutschland entwickelt. Zukünftig wird diese Veranstaltung allerdings nicht mehr jährlich, sondern alternierend mit dem Deutschen Baugerichtstag nur noch alle zwei Jahre stattfinden.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Tel. 0211-13067-0
Fax 0211-13067-150
www.ikbaunrw.de

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Frank M. Vollmer, Haan

Bildnachweis

Edda Mair (1,3), Thielmann (2)
dena (4), Dietrich (5)



Konzentriert waren die Schülerinnen und Schüler bei der Sache: In den einzelnen Arbeitsgruppen wurden die Aufgaben für die verschiedenen Stationen erläutert.

Projektstart: „Kinderwege in der Stadt“

Fortsetzung von Seite 1

Der Kammer ermöglicht das Projekt „Kinderwege“, den Nachwuchs schon frühzeitig für technisch-naturwissenschaftliche Fragestellungen zu sensibilisieren.

Simone Raskob, Geschäftsbereichsvorstand Umwelt und Bauen bei der Stadt Essen, ist erfreut über die Kooperation mit der Kammer: „Das Projekt passt hervorragend zu unserem Motto ‚Essen. Großstadt für Kinder.‘“ Und Jürgen Schroer, Leiter des Kinderbüros Essen, ist vom Vorbildcharakter des Projekts überzeugt. „Wir verfolgen hier einen hoch qualifizierten Ansatz von Kinderbeteiligung. Ich bin fest davon überzeugt, dass andere Kommunen uns folgen werden.“

Und so geht's weiter: In den nächsten Wochen werden die Kinder und Jugendlichen mit ihren Erzieherinnen bzw. Lehrern sowie mit Ingenieuren vor Ort die Verkehrssituation auf der Frankensstraße erkunden. Kinder bis zehn Jahre haben anschließend die Möglichkeit, sich kreativ mit der Thematik auseinanderzusetzen: Sie können malen, basteln

oder eine Geschichte schreiben und diese präsentieren. Die „Großen“ gehen einen Schritt weiter. Sie treffen sich zu einem Workshop, diskutieren ihre unterschiedlichen Ansätze, wägen ab und fügen die Vorschläge – unter Anleitung von Ingenieuren – zu eigenen Entwürfen zusammen und diskutieren diese auch mit Minister Wittke.

Nach Beendigung des Pilotprojekts „Kinderwege in der Stadt“ soll ein Leitfaden erstellt werden, mit dessen Hilfe auch andere interessierte Städte ihren Nachwuchs stärker in die Verkehrsplanung einbeziehen können. „Kinderwege in der Stadt“ ist ein Projekt im Rahmen der Landesinitiative StadtBauKultur NRW.



Station „Stopp mal“: Hier wurde das Verkehrsaufkommen an roten Ampeln simuliert und sekundengenau gestoppt.

BAUAUFSICHTLICHE ANFORDERUNGEN

Wie definiert sich die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude?

Die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude für Menschen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern ist in § 55 BauO NRW geregelt. Demnach müssen bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den Teilen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, barrierefrei erreichbar und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

Auf Anregung der Landesarbeitsgemeinschaft der Behindertenverbände in NRW hat sich eine Arbeitsgruppe des Landesbauministeriums, der Ingenieurkammer-Bau und der Architektenkammer mit den einzelnen Anforderungen befasst. Konkretisierungsbedarf wurde bei den unbestimmten Rechtsbegriffen „öffentlich zugänglich“, „allgemeiner Besucherverkehr“ und „zweckentsprechende Nutzung“ gesehen. Entsprechende Erläuterungen zu diesen unbestimmten Rechtsbegriffen wurden zwischenzeitlich vom Ministerium für Bauen und Verkehr vorgelegt. Diese sowie eine hilfreiche Checkliste für die Planung öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen ist im Internetangebot der IK-Bau NRW abrufbar.

Als Fazit ist festzuhalten, dass Bauherren, Planer und Bauaufsichtsbehörden sich ausführlich mit der barrierefreien Erreichbarkeit von baulichen Anlagen nicht nur im Neubau, sondern auch bei Änderungen oder Nutzungsänderungen im Bestand befassen müssen.

Hierbei handelt es sich nicht um neue Vorschriften, sondern um etwas, was bereits seit der letzten Änderung von § 55 BauO NRW zu berücksichtigen ist.

Die Einhaltung von § 55 BauO NRW ist durch die Bauaufsichtsbehörden nicht nur bei großen Sonderbauten (§ 63 BauO NRW), sondern auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 68 BauO NRW) vollumfänglich zu prüfen.

Für den unveränderten Bestand gelten die Anforderungen hingegen nicht.

Die öffentliche Zugänglichkeit eines Gebäudes sieht das Bauministerium darin, dass die bauliche Anlage von einem im Vorhinein nicht bestimmbar Personenkreis aufgesucht werden kann. Wird beispielsweise der Zugang eines Gebäudes von einer Terminvereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzer abhängig gemacht, ist es als nicht öffentlich zugänglich anzusehen.

Die betroffenen baulichen Anlagen müssen nicht insgesamt, sondern nur in den Teilen barrierefrei sein, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen. In den Bauvorlagen und den Betriebsbeschreibungen sollten daher die Bereiche für Besucherverkehr erkennbar sein. Die barrierefreie Erreichbarkeit betrifft das gesamte Grundstück und beschränkt sich nicht allein auf das in § 55 Abs. 4 Geregelt. Die dortigen Aussagen über Rampen, Podeste oder Türbreiten betreffen nur den Bereich der Barrierefreiheit, der in Bauvorlagen dargestellt werden kann und Mobilitätseinschränkungen betrifft.

Die weitere Barrierefreiheit für seh- oder hörbehinderte Menschen kann dagegen in der Regel erst durch zusätzliche Ausstattungen sichergestellt werden, deren Vorhandensein erst bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung festgestellt werden kann. Bei der Frage der zweckentsprechenden Nutzung ohne fremde Hilfe wird es häufig darauf ankommen, welcher konkreter Nutzungszweck in der Betriebsbeschreibung der baulichen Anlage dargestellt ist. Es ist also zu prüfen, welcher Personenkreis durch die beantragte Nutzung angesprochen wird.

Die Arbeitsgruppe hat eine Checkliste erarbeitet, mit der die erforderlichen Maßnahmen für die Barrierefreiheit in der Planung dargestellt werden kann.

Mit dieser Checkliste kann dann berücksichtigt werden, welcher körperlichen Einschränkung auf Grund der besonderen Zweckbestimmung des öffentlichen zugänglichen Bereichs entsprochen werden muss. So ist beispielsweise die Orientierung in einem Gebäude für Besucher mit körperlichen Einschränkungen oder Rollstuhlnutzer insbesondere dadurch gegeben, dass die notwendigen Bewegungsflächen eingehalten werden, keine Stufen existieren und Bedienelemente erreichbar sind. Für Sehbehinderte oder blinde Besucher muss die Auffindbarkeit durch kontrastreiche Hinweise und akustische Informationen unterstützt werden. Gehörlose, ertaubte oder schwerhörige Besucher bedürfen verständlicher Informationen durch optische Hinweise, Induktionsschleifen oder verbesserte Akustik.

VBG prüft Arbeitsbedingungen

Ab Mai 2007 wird die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) branchenbezogene Hilfen zur Durchführung von Beurteilungen der Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen. Diese Gefährdungsbeurteilungen sind das zentrale Instrument des betrieblichen Arbeitsschutzes und ermöglichen durch ihre systematische Betrachtung von möglichen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, dass ggf. notwendige Schutzmaßnahmen erkannt und umgesetzt werden. Für das 4. Quartal 2007 ist eine Aktion des VBG zur Ermittlung der Gefährdungsbeurteilung geplant. Weitere Infos erhalten Sie unter www.vgb.de oder bei Dr. Manfred Fischer, Tel. 040-51462552.

SEMINAR DER INGENIEURAKADEMIE WEST BEIM MATERIALPRÜFUNGSAMT NRW IN ERWITTE

Baumängel im Brandversuch: Prüfung häufiger Ausführungsfehler

Zu einer besonderen Seminarveranstaltung konnte Udo Kirchner, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, Ende März fast 40 Teilnehmer in Erwitte begrüßen. Das Seminar „Baumängel im Brandversuch“ unter der fachlichen Leitung des Amtlichen Materialprüfungsamtes MPA NRW richtete sich insbesondere an staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes, die auch Aufgaben der Fachbauleitung übernehmen.

Dipl.-Phys. Jürgen Pennings, Dezentrat für das Brandverhalten von Bauteilen im MPA, erläuterte zunächst die Systematik der Bauregelliste, die ordnungsgemäßen Übereinstimmungsnachweise des Verwenders bzw. Anwenders sowie die Grundlagen über das Brandverhalten von Bauteilen und brandspezifischer Versagensmechanismen.

Mit hoher fachlicher Kompetenz berichteten anschließend die jeweiligen Sachgebietsleiter über die Prüfverfahren,

aber auch über typische Mängel und wichtige Details bei Brandschutzschottungen, Brandschutzverglasungen und Feuerschutzabschlüssen.



Flammdurchtritt bei der falsch eingebauten Feuerschutztür

In einem Rundgang durch die Prüfhalle wurden die Prüföfen und Versuchseinrichtungen präsentiert, die erforderliche Sorgfalt bei der Prüfdurchführung veranschaulicht und die vielfäl-

tigen Möglichkeiten und Kompetenzen des MPA NRW deutlich gemacht.

Absolut spannend wurde ein Brandversuch, bei dem exklusiv für die Seminarteilnehmer Feuerschutzabschlüsse mit fehlerhaftem Einbau, Brandschutzverglasungen abweichend von bauaufsichtlichen Zulassungen, Trockenbausysteme mit unzulässigen Materialien und Brandschottungen mit typischen Einbaumängeln einer genormten Brandprüfung unterzogen wurden.

„Die Prüfbedingungen sind keinesfalls richtig, aber leider für die Praxis authentisch und hochinteressant für die Arbeit der Fachbauleitung“, resümierte Kirchner in der Abschlussdiskussion. Die einhellige Meinung der Teilnehmer war, dass die Veranstaltung in jedem Fall wiederholt bzw. fortgesetzt werden soll.

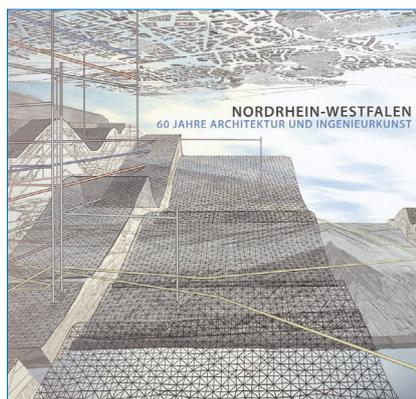
Über die einzelnen Ergebnisse der Brandversuche wird während der Brandschutz-Tagung am 5. Juni 2007 in Düsseldorf berichtet.

60 Jahre Architektur und Ingenieurkunst in NRW

Wie haben sich Architektur und Ingenieurkunst in Nordrhein-Westfalen nach 1945 entwickelt? Dieser spannenden Frage ging das M:AI Museum für Architektur und Ingenieurkunst NRW nach und legte mit der soeben erschienenen Publikation eine kritische Bestandsaufnahme vor. Die Ingenieurkammer-Bau NRW hat bei der Entstehung des Buches intensiv mitgewirkt.

96 nordrhein-westfälische Städte und Gemeinden, Kammern, Denkmalpflegeämter, Hochschulen, Verbände, Unternehmen und Persönlichkeiten aus der Architekturgeschichte, -theorie und -kritik haben sich an dem Projekt beteiligt.

Das Buch präsentiert in sechs Kapiteln wichtige und wegweisende Bauwerke jeder Dekade, jeweils ergänzt und er-



weitert durch städtebauliche und landschaftsplanerische Schwerpunktthemen. Namhafte Autorinnen und Autoren zeichnen ein Stimmungsporträt der einzelnen Dekaden.

Der Band ist die erste umfassende

Darstellung der baulichen und planerischen Entwicklung Nordrhein-Westfalens von der Nachkriegszeit bis heute und berichtet von der „Baustelle NRW“: Wiederaufbau, Wachstum und Umbau. Noch mehr zeichnet er jedoch das Bild einer besonderen Kultur des Wandels: Nordrhein-Westfalen als europäisches Laboratorium der Entwerfer, Gestalter und Konstrukteure. Das Vorwort lieferte NRW-Ministerpräsident Jürgen Rüttgers, das Nachwort Bauminister Oliver Wittke. Das Buch „Nordrhein-Westfalen: 60 Jahre Architektur und Ingenieurkunst“ ist im Klartext Verlag erschienen und überall im Buchhandel für 39 Euro erhältlich (ISBN 978-3-89861-646-1). Es kann auch telefonisch beim Klartext Verlag, Tel. 0201-86206-31, bestellt werden.

DER RECHTSFALL

Organisationsverschulden und 30-jährige Haftung nicht auf Architekten übertragbar

Entscheidung des OLG Naumburg vom 12.05.2006 - 10 U 8/06 - IBR 2007, 146

Um das Problem des Organisationsverschuldens durch einen planenden Architekten oder Sonderfachmann ranken sich in letzter Zeit diverse OLG-Urteile.

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 22. September 2006 (IBR 2007, 35) ein Organisationsverschulden und damit eine 30-jährige Verjährung auch bei einem Architekten bejaht, sofern dieser die Planung arbeitsteilig anfertigen lässt. Mängelansprüche unterliegen in diesen Fällen der gleichen Verjährung wie die Ansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels vor der Abnahme. Im konkreten Fall wurde im Rahmen der Beweisaufnahme durch einen Gerichtssachverständigen festgestellt, dass der beklagte Planer keine ausreichende Fachkunde auf dem Gebiet des Brandschutzes bei Lüftungsanlagen hatte, so dass er deshalb die Klägerin als Bauherrin hierüber hätte unterrichten müssen. Trotzdem kam das Gericht nicht zu der Überzeugung, dass der Planer bewusst fahrlässig gehandelt hatte; im konkreten Fall konnte nicht festgestellt werden, dass eine mangelhafte Organisation der Arbeitsabläufe zu den genannten Mängeln geführt hatte. Auch bei optimaler Ausgestaltung der Arbeitsabläufe wären die Planungsmängel im Brandschutzbereich nicht entdeckt worden vor Ablauf der Verjährung.

Ähnlich hatte sich das OLG Düsseldorf bereits in seinem Urteil vom 30. November 2004 (23 U 73/04 BauR 2005, 603) geäußert: Auch der allein tätige und nur mit der Planung befasste Architekt muss durch die Organisation der Arbeits-

abläufe bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistung sicher stellen, dass er etwaige Fehler erkennen kann und nicht zwangsläufig unwissend bleibt. Der Architekt müsse seine eigene Planung vor Aushändigung an den Bauherrn nochmals auf Fehler überprüfen, andernfalls hafte er nach den Grundsätzen des Organisationsverschuldens mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Dagegen hat sich der BGH in einem Beschluss gewandt, (IBR 2006, 155) in dem er die Überlegung des OLG Düsseldorf zum Organisationsverschulden als rechtlich fehlerhaft bezeichnet. Für den allein tätigen und nur mit der Planung befassten Architekten verbleibt es mithin bei der Regelverjährung von fünf Jahren gemäß § 638 BGB a. F. bzw. gemäß § 634 a Abs. 3 BGB n. F.

Das OLG Naumburg hat nun mit seinem Urteil vom 12. Mai 2006 entschieden: Die Grundsätze zur 30-jährigen Verjährungsfrist bei einem festgestellten **Organisationsverschulden eines Bauunternehmers** kommen nur dann zum Tragen, wenn sich der Bauunternehmer seiner vertraglichen Offenbarungspflicht bei der Ablieferung des Werkes dadurch entzieht, dass er sich unwissend hält und dass er sich keiner Gehilfen bei der Pflicht bedient, Mängel zu offenbaren.

Das OLG Naumburg hält diese Grundsätze nicht auf die Haftung von Architekten für übertragbar, da sich der Architekt nicht des Bauunternehmers als Gehilfe zur Verrichtung eines eigenen Geschäfts bedient. Das OLG hat ferner entschieden, dass auch besonderes eklatante Fehler bzw. Mängel nicht ohne weiteres zur Annahme eines arglistigen Verschweigens und damit zur

Verlängerung der Regelverjährung führen.

In dem konkreten Fall ging es um den Planungsvertrag zum Umbau und zur Rekonstruktion eines Gebäudes und der Beauftragung der Leistungsphasen 3 bis 9 der HOAI. Der Architekt veranlasste auf der Basis eines Schadensgutachtens Maßnahmen zur Beseitigung von Pilzbefall des Holzes im Bereich der Geschossdecke.

Später, als sämtliche Balken saniert werden mussten wegen Durchfeuchtung des Dachterrassenaufbaus, verlangte der Bauherr 20.500 Euro Instandsetzungskosten, der Klage stellte der Architekt die Verjährungseinrede entgegen.

Der Architekt hat diesen Prozess gewonnen, da das OLG den Anspruch des Bauherrn in der Regelverjährung von fünf Jahren als verjährt angesehen hat. Der Bauherr habe nichts dazu vorgetragen, dass der Architekt sich bewusst unwissend verhalten habe bzw. seiner Pflicht zur Bauaufsicht überhaupt nicht nachgekommen sei. Die Verstöße gegen die Regeln der Technik beim Aufbau der Dachterrasse seien nicht derart augenfällig, dass sie für das Architekturbüro nicht zu übersehen waren. Insofern war in dem konkreten Fall ein mit Arglist vergleichbares Verhalten des Architekturbüros nicht feststellbar. Vielmehr haben sich die Fehler erst im Laufe der Jahre schleichend bemerkbar gemacht, so dass ein Organisationsverschulden hier nicht nachgewiesen werden konnte und eine auf 30 Jahre verlängerte Verjährung ausschied.

RAin Friederike v. Wiese-Ellermann, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

RECHT & GESETZ

NEUREGELUNG NUR FÜR KAUFLEUTE VERPFLICHTEND

Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails

Wie bereits im Kammer-Spiegel Nr. 3 berichtet, müssen geschäftliche E-Mails und Faxe von Kaufleuten seit Jahresbeginn die gleichen Angaben enthalten wie Geschäftsbriefe. Sehr viele Mitglieder sind jedoch unsicher, ob sie Kaufleute sind oder nicht, wie zahlreiche Anfragen an die Kammergeschäftsstelle gezeigt haben. Sofern sie bzw. ihr Ingenieurbüro nicht im Handelsregister oder Partnerschaftsgesellschaftsregister eingetragen sind, besteht keine Kaufmannseigenschaft, und sie müssen in E-Mails keine Pflichtangaben machen.

So sind Zusammenschlüsse von Ingenieuren in Form von Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie Alleinhaber von Ingenieurbüros und Freie Mitarbeiter nicht von diesen handelsrechtlichen Neuregelungen betroffen.

Näher Informationen zu diesem Thema, nebst einer Übersicht über betroffene Gesellschaftsformen und Details zu den Pflichtangaben sowie eine Definition, was ein Geschäftsbrief ist, finden sie auf der Internetseite der Ingenieurkammer-Bau NRW unter dem Stichwort „Pflichtangaben“.

MINISTERIALBLATT NRW

Wohnraumförderungsprogramm 2007 (WoFP 2007)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 1.2.2007 - IV A 3 - 250 - 02/07 -

Die Wohnungsmärkte stellen sich heute viel differenzierter dar als in der Vergangenheit. Entsprechend konzentriert sich das wohnungspolitische Handeln darauf, die Wohnraumförderung auf die Anforderungen des demografischen Wandels auszurichten, regional unterschiedlichen Entwicklungen mit gestaffelten Förderkonditionen und differenzierten Fördermöglichkeiten in Neubau und Bestand zu begegnen und gezielt den Menschen den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern, die auf Unterstützung angewiesen sind. Das neue WoFP 2007 berücksichtigt diese aktuellen Entwicklungen.

MBL NRW. 2007 S. 140

Berichtigung der Liste der Technischen Baubestimmungen

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 9.3.2007; VI A 3 - 408

Die mit RdErl. des Ministeriums für

Rechtliche Erstberatung

Die IK-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung an:

Dr. jur. Astrid Hunger und Ass. Ursula Berg, Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, montags, mittwochs und donnerstags 9-12 Uhr. Tel. 0211-13067-116, Fax 0211-13067-150

RAin Friederike von Wiese-Ellermann, montags bis freitags 8.30-12.30 und 14.00-18.00 Uhr, Tel. 0521-82092, Fax 0521-84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangenstedt, montags bis freitags 9 bis 18 Uhr, Tel. 0228-653550, Fax 0228-632372.

Bauen und Verkehr vom 8.11.2006, Az. VI A 3 - 408 eingeführte Liste der Technischen Baubestimmungen (MBL NRW. 2006 S. 582) ist zu berichtigen. Die in Anlage 3.1/10 enthaltene Tabelle 31 sowie die Ziffern 3.13.2.2 und 3.13.2.3 erhalten eine überarbeitete Fassung. Die Änderungen betreffen die DIN 4102-22.

MBL NRW. 2007 S. 166

Aktuelle Gesetze und Verordnungen online

Die Kammer berichtet regelmäßig über aktuelle Gesetze, Verordnungen und Ministerialerlasse, die für die Mitglieder von Interesse sind. Das Innenministerium hat darüber hinaus ein öffentlich zugängliches und kostenfreies Internetportal geschaffen. In diesem sind die jeweils aktuellen Gesetzesänderungen eingestellt. In einem kostenpflichtigen Bereich kann darüber hinaus nach verschiedenen Selektionsbedingungen gesucht werden. Außerdem ist das Portal mit einer Datenbank der Landesregierung verlinkt, in der nach verschiedenen Kriterien Gesetz- und Verordnungsblätter sowie Ministerialblätter und weitere Unterlagen zurück bis zum Jahr 1946 recherchierbar sind. Die Seite ist erreichbar unter <http://sgv.im.nrw.de>

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007

Zum Abbau von Bürokratie werden Vorschriften - Gesetze, Verordnungen und Erlasse - außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung voran getrieben werden kann. Die in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe entstandenen Innovationsvorschläge zur Entbürokratisierung und Deregulierung sollen, soweit sie erfolgreich sind, nach Abschluss der Modellphase landesweit in Dauerrecht übernommen werden.

Das Gesetz tritt am 15. April 2007 in Kraft (Ausnahme § 3, in Kraft am 7. Mai 2005) und ist befristet bis zum 31. Dezember 2010.

GV NRW. 2007 S. 133

BÜROKRATIEABBAUGESETZ I

Unternehmerisches Handeln erleichtern

Zum Abbau von Bürokratie werden Vorschriften - Gesetze, Verordnungen und Erlasse - außer Kraft gesetzt oder modifiziert, um zu erproben, ob auf diese Weise unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründung gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung vorangetrieben werden kann. Zum 15. April 2007 trat hierzu das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) in Kraft. Die Gesetzesänderung betrifft auch das Bauordnungsrecht. Widersprüche gegen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden sind nicht mehr vorgesehen; es steht unmittelbar der Klageweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

Weiterhin bedarf abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 a BauO NRW die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung auch dann keiner Baugenehmigung, wenn das Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbare Sondergebiet nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

Nutzungsänderung schriftlich anzeigen

Auch bedarf die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW in der Regel keiner Baugenehmigung; sie ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen. Die Nutzungsänderung kann aufgenommen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen erklärt, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Gleiches gilt für die Errichtung von Kleingaragen; Ausnahmen gibt es hier im Falle der Grenzbebauung oder der grenznahen Bebauung, wenn keine Einverständniserklärung des Grenznachbarn vorliegt.

Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein Westfalen, Ausgabe Nr. 9 vom 30. März 2007 veröffentlicht (<http://sgv.im.nrw.de>).

GEBURTSTAGE

MAI

- 60 Jahre** Dipl.-Ing. Hans-Georg Dobner
Dipl.-Ing. Horst Wenzel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilfried Hermann
Dipl.-Ing. Peter Dörnte, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Ludger Reygers
Dipl.-Ing. Parviz Zahedi, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reinhard Austrupp, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Jürgen Maerten, ÖbVI
Dipl.-Ing. Manfred Scheidt
- 65 Jahre** Dipl.-Ing. Albrecht Memmert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst von Brechan, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Achim Schulze Eilfing
Ing. Erwin Dellbrügge, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Horst Jording, Beratender Ingenieur
Ing. (grad.) Werner Piethan, Beratender Ingenieur
Ing. Walter Maier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Joachim E. Schmidt
Dipl.-Ing. Siegfried Czock, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Arnold Rosemann
Dipl.-Ing. Jörn Assmann, Beratender Ingenieur
- 70 Jahre** Dipl.-Ing. Jürgen Perlick, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Gottfried Irnich, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Gerd Jansen, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre** Dipl.-Ing. Alois Sondermann, Beratender Ingenieur
Ing. Hans Paul Hentschel
Dipl.-Ing. Harry Wegewitz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hubert Rose, Beratender Ingenieur
- 80 Jahre** Dipl.-Ing. Karl-Heinz van Oven, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre** Ing. (grad.) Werner Schneider, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre** Ing. (grad.) Josef Jansen, Beratender Ingenieur
- 83 Jahre** Dipl.-Ing. Matthias Kempen, Beratender Ingenieur